

Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Technikpädagogik

Vom 29. August 2011

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Stuttgart am 29. Juni 2011 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technikpädagogik beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 29. August 2011, Az. 7831.175-T-01 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 6 Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Fachsprache
- § 12 Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Masterprüfung

- § 20 Zweck der Masterprüfung
- § 21 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 22 Praktikum
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Freischussregelung
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Hochschulgrad und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlage: Übersicht über die Modulprüfungen.

Präambel

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technikpädagogik beschreibt den Aufbau des Studiums und die Organisation der Prüfungen. Sie stellt das Regelwerk und die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Handhabung des Studienablaufs und der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen dar. Sie wendet sich dabei sowohl an die Studierenden als auch an die Prüfenden sowie an die entsprechenden Organe der Universität Stuttgart.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden über das Ziel ihres Bachelorstudiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten, zu entwickeln und in komplexen Situationen anzuwenden.

§ 2 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3 Leistungspunktsystem und Module

- (1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen gebunden.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module, für die nach bestandener Modulprüfung bzw. nach Bestehen der Modulteilprüfungen die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein, maximal aber zwei Semester.

§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit.
- (2) Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Mastergrades zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 120. Davon entfallen in den Profilen A und B 18 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und 102 Leistungspunkte auf Studien- und Prüfungsleistungen während des Studiums, im Profil C 21 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und 99 Leistungspunkte auf Studien- und Prüfungsleistungen während des Studiums.
- (3) Leistungspunkte können nur durch das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module und Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich wird in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau

- (1) Der Masterstudiengang Technikpädagogik umfasst drei Studienprofile. Studienprofil A ist für Studierende vorgesehen, die zuvor einen Bachelorabschluss in Technikpädagogik oder strukturähnlichen Studiengängen erworben haben. Studienprofil B ist für Studierende gedacht, die zuvor einen einschlägigen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang (B.Sc., Diplom, Master) oder einen Studiengang mit mindestens 180 LP in einer einschlägigen Ingenieurwissenschaft absolviert haben und das Studienprofil C für Absolventen pädagogisch/sozialwissenschaftlich orientierter Bachelorstudiengänge. Während das Studienprofil A den Zugang für ein Lehramt an beruflichen Schulen eröffnet bereiten die Studienprofile B und C auf außerschulische berufspädagogische Handlungsfelder vor, für das Profil C gilt dies ausschließlich. Bei Profil B besteht die Möglichkeit über Zusatzleistungen die Voraussetzungen zum Zugang in den Schuldienst zu erwerben.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit.
- (3) Studienprofil A
Das Studium im Studienprofil A umfasst Studien im Umfang von 30 LP in einem Hauptfach zuzüglich 6 LP Fachdidaktik, 27 LP in einem Wahlpflichtfach, 24 LP in Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Berufspädagogik zuzüglich 6 LP Fachdidaktik des Wahlpflichtfaches, 9 LP Schulpraktikum (vgl. Anlage 1) einschließlich begleitender Übungen und eine Masterarbeit im Umfang von 18 LP.
 - (3.1) Es ist eines der folgenden Hauptfächer zu wählen:
 - Bautechnik (Anlage 2)
 - Elektrotechnik (Anlage 3)
 - Maschinenbau (Anlage 4)
 - Informatik (Anlage 5)
 - (3.2) Pflichtfach für alle Fächerkombinationen ist Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik (Anlage 1).
 - (3.3) Neben dem Hauptfach nach Absatz 3.1 ist ein Wahlpflichtfach zu studieren. Hier sind folgende Fächer wählbar:
 1. Informatik (Anlage 5)
 2. Mathematik (Anlage 6)
 3. Physik (Anlage 7)
 4. Chemie (Anlage 8)
 5. Deutsch (Anlage 9)
 6. Englisch (Anlage 10)
 7. Ethik (Anlage 11)
 8. Politik (Anlage 12)
 9. Sport (Anlage 13)
 10. Theologie, Evangelische (Anlage 14)
 11. Theologie, Katholische (Anlage 15)
 12. Wirtschaftswissenschaften (Anlage 16)
 13. Ein zu den Hauptfächern Bautechnik, Elektrotechnik oder Maschinenbau hochaffines Wahlpflichtfach (Anlage 2, Anlage 3, Anlage 4)

(4) Studienprofil B

Das Studium im Studienprofil B umfasst Studien im Umfang von 66 LP im Wahlpflichtfach, 12 LP Fachdidaktik, wovon 6 LP in der Fachdidaktik des Wahlpflichtfaches (vgl. Anlage 1) und 6 LP in der Fachdidaktik des vorausgegangenen ingenieurwissenschaftlichen Studiums (vgl. Anlage 2-4) zu erbringen sind, 24 LP in Berufspädagogik und 18 LP für die Masterarbeit.

Sofern eine Zulassung zum Schuldienst angestrebt wird, können auf freiwilliger Basis Zusatzleistungen in Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Berufspädagogik erbracht und die Schulpraktika absolviert werden. Der Umfang der zu erbringenden Zusatzleistungen orientiert sich an den im Studienprofil A fixierten Anforderungen in Erziehungswissenschaft und wird auf Antrag vom Prüfungsausschuss in Abhängigkeit von den individuellen Vorleistungen festgelegt.

(4.1) Als Wahlpflichtfächer sind die in Absatz 3.3 angeführten Fächer wählbar.

(4.2) Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Berufspädagogik ist Pflichtfach.

(5) Studienprofil C

Das Studienprofil C (betriebliche Bildungsarbeit) umfasst Studien im Umfang von 69 Leistungspunkten in Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Berufspädagogik, 30 LP aus dem Spezialisierungsbereich und 21 LP für die Masterarbeit.

(5.1) Als Veranstaltungen aus Spezialisierungsbereichen stehen u.a. zur Verfügung:

1. Lehrveranstaltungen der Ingenieurwissenschaften, insbesondere der Arbeitswissenschaft (12 LP)
2. Lehrveranstaltungen der Technikphilosophie (12 LP)
3. Lehrveranstaltungen der BWL (12 LP)
4. Lehrveranstaltungen der Pädagogik/ Psychologie (6 LP)
5. Lehrveranstaltungen der Soziologie (3 LP)
6. Schlüsselqualifikationen (12 LP)

Studien- und Prüfungsleistungen richten sich in den Spezialisierungsbereichen nach Abs. 5.1 nach den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern der Studiengänge, denen die Module zugeordnet sind.

(6) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können als Spezialisierungsmodule auch Module aus anderen Studiengängen im Umfang von 21 LP absolviert werden. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern der Studiengänge, denen die Module zugeordnet sind.

(7) Im Wahlpflichtbereich legt die bzw. der Studierende ihre bzw. seine zu prüfenden Fächer in einem individuellen Übersichtsplan fest. Der Prüfungsausschuss erlässt Regeln über die Gestaltung und Genehmigung des Übersichtsplans.

(8) Module, die im Bachelorstudiengang Technikpädagogik bereits belegt wurden, sind für die Wahl im Masterstudiengang ausgeschlossen.

§ 6 Prüfungsfristen

- (1) Der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang Technikpädagogik erlischt, wenn die Masterprüfung nicht innerhalb von 8 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit kann nur im Rahmen der Frist nach § 22 Abs. 5 verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist in Abs. 1 ist um maximal 6 Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Bei einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person die Rektorin bzw. der Rektor.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 1. drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder außerplanmäßige (apl.) Professorinnen bzw. Professoren soweit sie hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätig sind, und einer der Fakultäten „Bau- und Umweltingenieurwissenschaften“, „Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik“, „Energie-Verfahrens- und Biotechnik“, sowie „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ angehören.
 2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
 3. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine apl. Professorin bzw. ein apl. Professor im Sinne von Nr. 1 führen. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser der Prorektorin bzw. dem Prorektor Lehre und Weiterbildung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestellt die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht lehrveranstaltungsbegleitend durchgeführt werden, sind in der Regel als Prüfende nur Hochschullehrer(innen) und Hochschul- oder Privatdozent(inn)en, sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Oberassistenten bzw. -assistentinnen, Oberingenieure bzw. -ingenieurinnen, wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter(innen), Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfer(innen) bestellt werden, wenn Hochschullehrer(innen) und Hochschul- oder Privatdozent(inn)en nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer(innen) zur Verfügung stehen.
- (3) Bei Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen wird in der Regel das Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat, zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt.
- (4) Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer muss mindestens eine Masterprüfung in einem entsprechenden Master-Studiengang vorweisen können bzw. einen Abschluss in einem entsprechenden Diplom-, Magister oder Staatsexamensstudiengang, der mit den Lehrgegenständen der Prüfung in Verbindung steht oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (5) Für prüfende und beisitzende Personen gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Die Prüfungstermine und die Namen der prüfenden Personen sind den zu prüfenden Personen durch Aushang oder auf andere Art und Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Modulprüfung sowie zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Stuttgart im Masterstudiengang Technikpädagogik immatrikuliert ist,
 2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt,
 3. bei der Zulassung zu Modulen des Wahlpflichtbereichs den Übersichtsplan gemäß § 5 Abs. 7 vorgelegt hat und
 4. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Technikpädagogik oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat. In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im Masterstudiengang Technikpädagogik verlangt werden. Verwandte Studiengänge sind insbesondere Diplom-, Staatsexamens- oder Masterstudiengänge der Technik- und Berufspädagogik. Über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Vor der Anmeldung der ersten Teilprüfung ist zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Zustimmung des Prüfungsausschusses zum gewählten Studienprofil nachzuweisen.

- (3) Der Antrag auf Zulassung ist für jede Modulprüfung in der vom Prüfungsamt geforderten Form beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind, soweit der Universität nicht bereits vorliegend, beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person bereits eine Masterprüfung oder eine Prüfung in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 4 nicht bestanden hat oder ob sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es der zu prüfenden Person nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Können nicht alle Nachweise bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden, kann die Zulassung zur Prüfung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass die fehlenden Nachweise bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden. Spätestens vor der Bewertung der Prüfung hat sich die prüfende Person vom Vorliegen der noch fehlenden Nachweise für die betreffende Prüfung zu überzeugen.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Als zugelassen gilt, wem die Zulassung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim Prüfungsamt versagt wurde.
- (7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder
 3. die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Technikpädagogik oder in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 4 an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (8) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt der Universität Stuttgart bekannt gegeben.

§ 10 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen.
- (2) Studienleistungen sind
1. Vorleistungen,
 2. nicht benotete Leistungsnachweise
 3. benotete Leistungsnachweise.
- (3) Prüfungsleistungen sind
1. schriftliche Prüfungen,
 2. mündliche Prüfungen,
 3. Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen.
- (4) Während einer Beurlaubung können Prüfungsleistungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, erbracht werden, Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen jedoch nicht.

- (5) Macht eine zu prüfende Person durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Fachsprache

Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach vorheriger Ankündigung können Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und/oder Prüfungsleistung wird in diesem Fall in der Regel in der entsprechenden Fremdsprache erbracht.

§ 12 Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen

- (1) Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie werden durch schriftliche oder mündliche Leistungen oder die erfolgreiche Teilnahme an Praktika erbracht.
- (2) Der voraussichtliche Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Studienleistung bzw. der lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfung sind vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen, die nicht lehrveranstaltungsbegleitend abgenommen werden, werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen abgenommen.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten pro 3 Leistungspunkte, mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Soweit die genaue Prüfungsdauer nicht in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt ist, wird sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
Jeweils 20 Minuten mündliche Prüfung können durch 60 Minuten schriftliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor Vorlesungsende bekannt gegeben wird.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden Person und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen prüfenden Person nach Anhörung der beisitzenden Person festgelegt und dem Kandidaten im direkten Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

- (5) Studierende des gleichen Studiengangs können auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die nicht lehrveranstaltungsbegleitend abgenommen werden, sind von mindestens einer prüfenden Person zu bewerten. Sie sind von zwei prüfenden Personen zu bewerten, wenn der Erstprüfer im Falle einer Wiederholungsprüfung die Note „nicht ausreichend“ vorschlägt. In diesem Fall muss eine der prüfenden Personen eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine apl. Professorin bzw. ein apl. Professor sein. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen (§ 15 Abs. 2 Satz 4). Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (3) Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. Soweit die genaue Prüfungsdauer nicht in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt ist, wird sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
Jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung können durch 20 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor Vorlesungsende bekannt gegeben wird.
- (4) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Aufgabenstellung und Auswertung sind die jeweiligen Fachprüfer verantwortlich. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

§ 15 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten

- (1) Studienleistungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Vorleistungen und unbenotete Leistungsnachweise) werden mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet. Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).
- (2) Benotete Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der benoteten Studien- und Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

Sofern Studien- bzw. Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

- (3) Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Studien- oder/und Prüfungsleistungen zusammen errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Studien- bzw. Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der einzelnen Studien- bzw. Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch geregelt. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für das Hauptfach, das Wahlpflichtfach und das Fach Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Berufspädagogik wird jeweils eine Fachnote vergeben. Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Module jeweils gewichtet mit der Zahl der Leistungspunkte. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Anlagen zur Prüfungsordnung können hiervon abweichende Regelungen enthalten, die vorrangig gelten.
- (5) Eine Überschreitung der vorgesehenen Leistungspunkte in einem Modulcontainer ist bis maximal drei Leistungspunkte zulässig. Sofern in einem Modulcontainer mehr Leistungspunkte erbracht werden als vorgesehen, geht das zuletzt erfolgreich absolvierte Modul mit der Gewichtung der restlichen erforderlichen Leistungspunkte in die Fachnote ein.
- (6) Die Noten in den Modulen lauten :

(Bei einem Durchschnitt) bis 1,5	=	sehr gut,
(bei einem Durchschnitt) von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
(bei einem Durchschnitt) von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
(bei einem Durchschnitt) von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
(bei einem Durchschnitt) über 4,0	=	nicht ausreichend.

Die (nach Abs. 3 errechnete Modulnote) wird in Klammern angefügt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis zu 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Dies gilt nicht für lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen und für Wiederholungsprüfungen, die am nächsten Prüfungstermin abzulegen sind.

- (2) Die für einen späteren Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig ist. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. Erkennt die bzw. der Vorsitzende die Gründe an, so hat die zu prüfende Person die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen, sofern nicht ein gesonderter Termin festgelegt wird; bereits vorliegende Modulteilleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Andernfalls gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehene Sanktion kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle benoteten Leistungsnachweise nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und alle Vorleistungen und unbenoteten Leistungsnachweise nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bestanden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde und die zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind.
- (3) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung oder die Masterarbeit nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Modulprüfung bzw. die Masterarbeit wiederholt werden kann. Bei Modulprüfungen kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.

- (4) Hat eine zu prüfende Person die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist auf Antrag nur in drei Fällen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist unzulässig.
- (4) Wird die Wiederholung bzw. die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung von etwa 20-30 Minuten Dauer. Dies gilt nicht in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 18 Abs. 5 Satz 2. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung kann in diesem Fall unter Einschluss der mündlichen Nachprüfung nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) sein. Für die Durchführung der mündlichen Nachprüfung gilt im Übrigen § 13.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind spätestens am nächsten Prüfungstermin abzulegen. Anderenfalls sind sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Dies gilt nicht im Falle einer Beurlaubung. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechend § 16 Abs. 2 einen Rücktritt genehmigen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierbei kann die Hilfe der jeweiligen Fachprofessorin bzw. des jeweiligen Fachprofessors in Anspruch genommen werden. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der zu erwerbenden Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offizierschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 15 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die zu prüfende Person hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Masterprüfung

§ 20 Zweck der Masterprüfung

Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelorstudiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihren Masterfächern mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 21 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

1. den in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 5 aufgeführten Modulen,
2. der Masterarbeit.

§ 22 Praktikum

- (1) Bis zum Abschluss des Masterstudiums ist für Profil A das Modul „Schulpraktikum II“, für Profil B, sofern der Zugang zum Schuldienst angestrebt wird, die Module „Schulpraktikum I“ und „Schulpraktikum II“ und für Profil C ein 12-wöchiges berufspädagogisches Praktikum nachzuweisen.
Bei Zulassung in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) sind insgesamt 10 Wochen Schulpraktikum und 42 Wochen Fachpraktikum nachzuweisen.
- (2) Über die abgeleiteten Praktika sind Berichte anzufertigen, welche durch den zuständigen Prüfer mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ zu bewerten sind. Mit der erfolgreichen Teilnahme an Praktika werden für das berufspädagogische Praktikum für Profil C 12 Leistungspunkte, für das Schulpraktikum II (Profil A) 9 Leistungspunkte, und für das Profil B mit der Option Zugang zum Schuldienst 18 LP erworben.
- (3) Nähere Einzelheiten insbesondere zu den Inhalten der Praktika regeln die Praktikumsrichtlinien, die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erlassen werden.

§ 23 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Hauptfaches oder der Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Berufspädagogik oder des Wahlpflichtfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit kann in allen Studienprofilen in Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik angefertigt werden. Im Studienprofil A kann die Masterarbeit auch im Hauptfach und im Wahlpflichtfach angefertigt werden. Die Möglichkeit einer Anfertigung im Wahlpflichtfach besteht auch für das Studienprofil B. Die Erstellung im Wahlpflichtfach ist in diesen Fällen nur dann möglich, wenn dies in den fachspezifischen Anlagen nicht ausgeschlossen wird. Mit der Masterarbeit werden in den Studienprofilen A und B 18 Leistungspunkte und im Studienprofil C 21 Leistungspunkte erworben.
- (2) Zur Vergabe der Masterarbeit ist als Prüfende(r) jede(r) Hochschullehrer(in), Hochschul- oder Privatdozent(in) berechtigt, ferner jede(r) wissenschaftliche Mitarbeiter(in), der bzw. dem die Prüfungsbefugnis nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragen wurde.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn mindestens zwei Drittel der Leistungspunkte in jenem Fach, in welchem die Masterarbeit erstellt werden soll, erworben wurden. Es muss spätestens zwei Monate nach dem Erwerb von 99 Leistungspunkten mit der Bearbeitung der Masterarbeit begonnen werden oder ein Antrag auf Zuteilung eines Themas bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Anderenfalls wird die Masterarbeit erstmalig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Nach der Vergabe des Themas durch die oder den Prüfer(in) bzw. die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterarbeit unverzüglich beim Prüfungsamt anmelden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 6 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu prüfenden Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind von der Prüferin bzw. vom Prüfer so zu begrenzen, dass sie in den Studienprofilen A und B 18 Leistungspunkten bzw. 540 Arbeitsstunden und im Studienprofil C 21 Leistungspunkten bzw. 630 Arbeitsstunden entspricht und die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens zwei Monate verlängert werden.

- (6) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auf Antrag der zu prüfenden Person die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert und die Prüferinnen bzw. Prüfer ihr Einverständnis gegeben haben.
- (7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Masterarbeit in drei gebundenen Exemplaren bei der bzw. dem Betreuer(in) abzugeben. Zusätzlich muss ein Exemplar in elektronischer Form eingereicht werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern,
1. dass sie ihre Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. dass sie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,
 4. dass sie die Arbeit weder vollständig noch in Teilen bereits veröffentlicht hat und
 5. dass das elektronische Exemplar mit den anderen Exemplaren übereinstimmt.
- (8) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen eine bzw. einer die Prüferin bzw. der Prüfer ist, die bzw. der das Thema gemäß Abs. 2 vergeben hat. Eine/r der Prüfer/innen muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder apl. Professorin bzw. Professor sein. Sie bewerten die Masterarbeit mit einer der in § 15 genannten Noten. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach zwei Monaten endgültig abgeschlossen sein.
- (9) Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholung der Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt anzumelden. Anderenfalls wird die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

§ 24 Freischussregelung

- (1) Wurden nach ununterbrochenem Fachstudium bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters 54 Leistungspunkte erworben, so gelten innerhalb der Regelstudienzeit nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in bis zu drei Modulen auf Antrag beim Prüfungsamt als nicht unternommen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 innerhalb der Regelstudienzeit erstmalig abgelegte und bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag beim Prüfungsamt in höchstens drei Modulen zur Notenverbesserung spätestens am übernächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Für die Notenbildung ist das bessere Ergebnis zugrunde zu legen.

- (3) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu 3 Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung gemäß § 6 Abs. 6 bis zu 2 Semestern sowie Zeiten, in denen der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, bis zu 2 Semestern. Diese Zeiten werden nicht auf die Frist nach Abs. 1 und 2 angerechnet.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Absätze 4 und 5 kann die Frist in den Absätzen 1 und 2 durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um bis zu 3 Semester verlängert werden.

§ 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich im Studienmodell A aus dem Durchschnitt der Fachnote des Hauptfaches, des Wahlpflichtfaches und der Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Berufspädagogik sowie der Masterarbeit. Die Fachnoten und die Note der Masterarbeit gehen jeweils mit dem Notengewicht 1 in die Gesamtbewertung ein.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung im Studienmodell B ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnote des Wahlpflichtfaches (Notengewicht 2), der Fachnote in Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Berufspädagogik inklusive der Fachdidaktiken (Notengewicht 1) und der Note der Masterarbeit (Notengewicht 1). Für den Fall, dass das Ergänzungsprogramm absolviert wurde, wird ergänzend die Note für das Ergänzungsprogramm ausgewiesen.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung im Studienmodell C ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den Vertiefungsbereichen 1 und 2 (Notengewicht 3) und der Note der Masterarbeit (Notengewicht 1).
- (4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Prädikat „Sehr gut mit Auszeichnung“ verliehen.
- (5) Hat die zu prüfende Person die Masterprüfung bestanden, so erhält sie ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Modulnoten und die Note für die Masterarbeit eingetragen. Die Gesamtnote wird als Dezimalnote mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.
- (6) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt.

§ 26 Hochschulgrad und Masterurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die zu prüfende Person eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. Es wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

- (3) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und von der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Stuttgart unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 28 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Studien- oder Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“, die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“, die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.

Stuttgart, den 29. August 2011

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)

Erläuterung zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

P = Pflichtmodul bzw. Pflichtcontainer, WP = Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflichtcontainer, W = Wahlmodul

VM = Vertiefungsmodul, SM = Spezialisierungsmodul

USL-V = Vorleistung, USL = unbenotete Studienleistung, BSL = benotete Studienleistung

PL = Modulabschlussprüfungsleistung, LBP = Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

LP = Leistungspunkte

2. Ist in der Spalte „Prüfungsleistung“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

3. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und / oder Prüfungsleistungen zusammen, ist die Gewichtung in 0,0 bis 1,0 im Modulhandbuch und in der Modulbeschreibung angegeben. Ist keine Gewichtung angegeben werden die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen gewichtet.

4. Die Inhalte der Modulcontainer sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, welches jedes Semester aktualisiert herausgegeben wird. Die in den Modulcontainern angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen sind mögliche Modulvarianten.

5. Die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

6. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Dabei handelt es sich um Empfehlungen, von denen bei Überschneidung mit anderen Modulen gegebenenfalls abgewichen werden kann.

Studiengang Master Technikpädagogik (Studienprofil A – für Studierende mit erziehungswissenschaftlichen Studien im BA-Studiengang; insgesamt 24 LP)

Anlage 1a Pflichtfach Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt Berufspädagogik

§ 1 Art, Umfang und Gegenstand der Masterprüfung

Die Masterprüfung in Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Berufspädagogik besteht aus den Modulen:

Modul 1 : Forschungsmethodik für Berufspädagogen (9 LP)

- Prüfungsleistung zur Lehrveranstaltung Forschungsmethoden I in der Erziehungswissenschaft (Grundlagen, Statistik);
- benotete Studienleistung im Proseminar Forschungsmethoden II;
- benotete Studienleistung in einem Seminar zu SPSS;

Modul 2: Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens; (6 LP)

- Prüfungsleistung zur Vorlesung „Geschichte beruflicher Bildung“;
- unbenotete Studienleistung zur Lehrveranstaltung „Berufliche Arbeit, Sozialisation und betriebliche Bildung“;

Modul 3: Didaktik beruflicher Bildung II (9 LP)

- benotete Studienleistung zur Lehrveranstaltung „Diagnostik und Evaluation beruflicher Lernprozesse und Lernergebnisse“;
- Vorleistung und Prüfungsleistung in einem Hauptseminar zur Didaktik beruflicher Bildung;

§ 2 Fachdidaktik des Wahlpflichtfachs

Modul 4: Fachdidaktik des Wahlpflichtfachs (6 LP)

- je nach gewähltem Wahlpflichtfach sind unbenotete Studienleistungen zu erbringen und eine lehreinstellungsbegleitende Prüfung bzw. Prüfungsleistung abzulegen;

§ 3 Bildung der Fachnote

- (1) Jede Modulnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen nach § 1 dieser Anlage. Dabei gilt § 15 entsprechend.
- (2) Die Fachnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten 1 bis 3 nach § 1 dieser Anlage. Dabei gilt § 15 entsprechend.

§ 4 Masterarbeit

Die Anmeldung der Masterarbeit in Erziehungswissenschaft ist möglich, sobald 24 Leistungspunkte in Erziehungswissenschaft erreicht sind.

Schulpraktikum

Modul 5: Schulpraktikum II (9 LP)

- zweiwöchiges Schulpraktikum (unter universitärer Leitung) mit Unterrichtsversuchen, einschließlich der Erstellung von mindestens 5 Hospitationsprotokollen und Teilnahme an vor- und nachbereitenden Übungen;
- zweiwöchiges Schulpraktikum unter seminaristischer Leitung einschließlich vor- und nachbereitender Übungen und Erstellung eines Praktikumberichts;

Studienübersicht für Profil A:

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	VM	Forschungsmethodik für Berufspädagogen	P	BSL, BSL	PL	9
2	VM	Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens	P	USL	PL	6
3	VM	Didaktik beruflicher Bildung II	P	USL-V, BSL	PL	9
Zwischensumme						24
Fachdidaktik des Wahlpflichtfachs (je nach gewähltem Wahlpflichtfach ist die zugehörige Fachdidaktik zu belegen):						
4	VM	Fachdidaktik Wahlpflichtfach	WP	keine	LBP	6
				USL	LBP	6
				BSL	LBP	6
				keine	PL	6
				USL	PL	6
Zwischensumme						30
5	VM	Schulpraktikum II	P	USL		9
Gesamtsumme						39

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 4: je nach gewähltem Wahlpflichtfach ist die zugehörige Fachdidaktik im Umfang von 6 LP erfolgreich zu absolvieren. Die jeweiligen Fachdidaktiken variieren in Semesteranzahl und Prüfungsleistung. Die entsprechenden Angaben sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Studiengang Master Technikpädagogik (Studienprofil B – für Studierende ohne erziehungswissenschaftlichen Studien im BA-Studiengang; insgesamt 33 LP)

Anlage 1b Pflichtfach Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt Berufspädagogik

§ 1 Art, Umfang und Gegenstand der Masterprüfung

Der erziehungswissenschaftliche Teil der Masterprüfung besteht aus den Modulen 1-3:

Modul 1: Einführung in die Berufspädagogik (9 LP)

- Prüfungsleistung zur Vorlesung „Einführung in die Berufspädagogik“;
- unbenotete Studienleistung in der Übung „Techniken wissenschaftliches Arbeitens: Informationsbeschaffung und -verarbeitung“ (fächerübergreifende Schlüsselqualifikation);
- benotete Studienleistung in einer Veranstaltung zur pädagogischer Psychologie (vorzugsweise Lerntheorien);

Modul 2: Didaktik beruflicher Bildung I (9 LP)

- Prüfungsleistung zu den Vorlesungen „Didaktische Modelle und Konzepte beruflicher Bildung“ und „Prozesse des Lehrens und Lernens“;
- unbenotete Studienleistung in der Übung „Präsentations- und Erarbeitungstechniken“ (fächerübergreifende Schlüsselqualifikation);

Modul 3: Organisation beruflicher Bildung (6 LP)

- Prüfungsleistung zur Vorlesung „Organisation beruflicher Bildung“;
- unbenotete Studienleistung in der Veranstaltung „Erkundungen zu Bedingungen und Strukturen betrieblicher Bildung“ oder „Übung zur Vorlesung Organisation beruflicher Bildung“

Modul 4: Schulpraktikum I, Teil 1 (Universität) (3 LP)

- zweiwöchiges Schulpraktikum (unter universitärer Leitung) inklusive Bericht sowie vor- und nachbereitende Übungen;

Modul 5: Schulpraktikum I, Teil 2 (Seminar) (6 LP)

- vierwöchiges Schulpraktikum unter seminaristischer Leitung einschließlich vor- und nachbereitenden Übungen und Erstellung eines Praktikumberichts

§ 2 Fachdidaktik des Wahlpflichtfachs

Modul 6: Fachdidaktik des Wahlpflichtfachs (6 LP)

- je nach gewähltem Wahlpflichtfach sind unbenotete Studienleistungen zu erbringen und eine lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung bzw. Prüfungsleistung abzulegen;

Anlage 1 b:

Sofern im vorausgegangenen Studium keine einschlägigen Leistungen erbracht wurden und die Zulassung zum Schuldienst gewünscht wird, sind die nachfolgend aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen noch zu erbringen:

Modul 7 : Forschungsmethoden (6 LP)

- Prüfungsleistung zur Lehrveranstaltung Forschungsmethoden I in der Erziehungswissenschaft (Grundlagen, Statistik);
- benotete Studienleistung im Proseminar Forschungsmethoden II

Modul 8: Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens; (6 LP)

- Prüfungsleistung zur Vorlesung „Geschichte beruflicher Bildung“;
- unbenotete Studienleistung zur Lehrveranstaltung „Berufliche Arbeit, Sozialisation und betriebliche Bildung“;

Modul 9: Didaktik beruflicher Bildung II (9 LP)

- benotete Studienleistung zur Lehrveranstaltung „Diagnostik und Evaluation beruflicher Lernprozesse und Lernergebnisse“ und
- Vorleistung und Prüfungsleistung in einem Hauptseminar zur Didaktik beruflicher Bildung;

Modul 10: Schulpraktikum II (9 LP)

- zweiwöchiges Schulpraktikum (unter universitärer Leitung) mit Unterrichtsversuchen, einschließlich der Erstellung von mindestens 5 Hospitationsprotokollen und Teilnahme an vor- und nachbereitenden Übungen;
- zweiwöchiges Schulpraktikum unter seminaristischer Leitung einschließlich vor- und nachbereitende Übungen und Erstellung eines Praktikumberichts;

§ 4 Bildung der Fachnote

- (1) Jede Modulnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen nach § 1 dieser Anlage. Dabei gilt § 15 entsprechend.
- (2) Die Fachnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten 1 bis 3 nach § 1 dieser Anlage. Dabei gilt § 15 entsprechend. Sofern das für den Zugang zum Schuldienst vorgesehene Ergänzungsprogramm absolviert wurde (Module 7-10) wird im Zeugnis zusätzlich die Note für das Ergänzungsprogramm ausgewiesen, die sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten 7 bis 9 ergibt.

§ 5 Masterarbeit

Die Anmeldung der Masterarbeit in Erziehungswissenschaft ist möglich sobald 24 Leistungspunkte in Erziehungswissenschaft erreicht sind.

Anlage 1 b:

Studienübersicht für Profil B:

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	VM	Einführung in die Berufspädagogik	P	USL, BSL	PL	9
2	VM	Didaktik beruflicher Bildung I	P	USL	PL	9
3	VM	Organisation beruflicher Bildung	P	USL	PL	6
4	VM	Schulpraktikum I, Teil 1 (Universität)	P	USL		3
5	VM	Schulpraktikum I, Teil 2 (Seminar)	P	USL		6
Zwischensumme						33

Fachdidaktik des Wahlpflichtfachs (je nach gewähltem Wahlpflichtfach ist die zugehörige Fachdidaktik zu belegen):						6
6	VM	Fachdidaktik Wahlpflichtfach	WP	keine	LBP	6
				USL	LBP	6
				BSL	LBP	6
				keine	PL	6
				USL	PL	6
Gesamtsumme						39

Studierende des B-Profiles, die die Zulassung zum Schuldienst erhalten wollen, müssen zusätzlich folgende Module der Berufspädagogik nachweisen:

7	VM	Forschungsmethoden	P	BSL	PL	6
8	VM	Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens	P	USL	PL	6
9	VM	Didaktik beruflicher Bildung II	P	USL-V, BSL	PL	9
10	VM	Schulpraktikum II	P	USL		9
Summe Ergänzungsprogramm						30

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 6: je nach gewähltem Wahlpflichtfach ist die zugehörige Fachdidaktik im Umfang von 6 LP erfolgreich zu absolvieren. Die jeweiligen Fachdidaktiken variieren in Semesteranzahl und Prüfungsleistung. Die entsprechenden Angaben sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Studiengang Master Technikpädagogik (Studienprofil C)

Anlage 1c

Das Studium umfasst neben der Masterarbeit 57 Leistungspunkte (LP) aus dem Studienangebot der Berufspädagogik (Vertiefungsbereich 1 und 2) und 30 LP aus dem Spezialisierungsbereich.

12 Leistungspunkte sind in einem berufspädagogischen forschungsorientierten Praktikum zu erwerben.

§ 1 Art, Umfang und Gegenstand der Masterprüfung

Studien- und Prüfungsleistungen in Berufspädagogik:

(1) Vertiefungsbereich 1:

- Es sind 24 Leistungspunkte aus 4 berufspädagogischen Hauptseminarmodulen (je 6 LP je HS) zu erbringen.

Modul: Didaktik beruflicher Bildung II (9 LP)

- Benotete Studienleistung zur Lehrveranstaltung „Diagnostik und Evaluation beruflicher Lernprozesse und Lernergebnisse“, sowie Vorleistung und Prüfungsleistung zu einem Hauptseminar zur Didaktik beruflicher Bildung;

Modul: Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens (6 LP)

- Prüfungsleistung zur „Geschichte beruflicher Bildung“ und eine unbenotete Studienleistung zur Lehrveranstaltung „Berufliche Arbeit, Sozialisation und betriebliche Bildung“;

(2) **Vertiefungsbereich 2:** Mindestens 18 LP sind in berufspädagogischen Vertiefungslehreangeboten zu erbringen. Wählbar sind ausschließlich Angebote, die im vorausgegangenen Studium noch nicht belegt wurden.

(3) Das berufspädagogische Praktikum im Umfang von 12 Wochen (12 LP) ist vorzugsweise im Bereich der betrieblichen bzw. außerschulischen Aus- und Weiterbildung forschungsorientiert zu erbringen. Über das Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu erstellen. Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien.

(4) **Studien- und Prüfungsleistungen im Spezialisierungsbereich**

Der Spezialisierungsbereich ist für interdisziplinäre, die berufspädagogischen Lehrangebote fachaffin ergänzende Studien vorgesehen.

Im Spezialisierungsbereich sind **30 LP** zu erwerben. Die zugehörigen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 2 Bildung der Fachnote

- (1) Jede Modulnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen nach § 1 dieser Anlage. Dabei gilt § 15 entsprechend.
- (2) Die Fachnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten der Ziffern 1 bis 2 nach § 1 dieser Anlage. Dabei gilt § 15 entsprechend.

§ 3 Masterarbeit

Die Anmeldung der Masterarbeit in Erziehungswissenschaft ist möglich, sobald 42 Leistungspunkte in Erziehungswissenschaft erreicht sind.

Anlage 1 c:

Studienübersicht für Profil C:

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
Vertiefungsbereich 1 (39 LP, Pflicht):						
1	VM	Hauptseminare zur beruflichen Bildung	P	USL-V keine	PL PL	6 6
2	VM	Didaktik beruflicher Bildung II	P	USL-V, BSL	PL	9
3	VM	Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens	P	USL	PL	6
Vertiefungsbereich 2 (18 LP, frei wählbar):						
4	VM	Vertiefungen zu beruflicher und betrieblicher Bildung	P	USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL	LBP	12
USL	PL	12				
Spezialisierungsbereich (30 LP):						
5	SM	Interdisziplinäre Spezialisierungen zur beruflichen Bildung	P	BSL	keine	3
				USL	keine	3
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL	PL	9
				keine	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL	LBP	9
				keine	LBP	9
				USL	LBP	12
				keine	PL	12
keine	LBP	12				
6	SQ	fachübergreifende Schlüsselqualifikationen	W	USL	keine	3
Zwischensumme						87
7		Praktikum	P			12
8		Masterarbeit Profil C	P			21
Gesamtsumme						120

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Hauptseminare zur beruflichen Bildung“ sind Module im Umfang von 24 LP erfolgreich zu absolvieren. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 4: Aus dem Modulcontainer „Vertiefungen zu beruflicher und betrieblicher Bildung“ sind Module im Umfang von 18 LP erfolgreich zu absolvieren. Module, die Gegenstand der Bachelorprüfung waren, können nicht mehr gewählt werden. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 5: Aus dem Modulcontainer „Interdisziplinäre Spezialisierungen zur beruflichen Bildung“ sind Module im Umfang von mindestens 24 LP bis maximal 30 LP zu erbringen. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 6: Ergänzend zu Nr. 5 können auch Module im Umfang bis zu 6 LP aus dem fächerübergreifenden Angebot der Schlüsselqualifikationen erfolgreich absolviert werden, sofern weniger als 30 LP durch Nr. 5 erfolgreich erbracht werden können. Die Auswahl der einschlägigen Lehrveranstaltungen ist mit der Fachstudienberatung abzustimmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das
Haupt- und Wahlpflichtfach Bautechnik (Profil A)

**Grundstruktur für alle Spezialisierungsrichtungen und Übersicht zum
Gesamtstudium**

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Das Studienprofil A umfasst Studien im Umfang von 30 LP im Hauptfach Bautechnik und 27 LP im Wahlpflichtfach Bautechnik sowie 18 LP für die Masterarbeit. Die Masterarbeit kann auch im Rahmen der Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Berufspädagogik abgeleistet werden.

Es müssen für das Hauptfach Bautechnik und das Wahlpflichtfach Bautechnik jeweils verschiedene Spezialisierungsrichtungen gewählt werden, die mit der Vertiefungsrichtung des Wahlpflichtfaches für den Bachelor-Studiengang nicht identisch sein dürfen.

Es können inhaltlich gleiche Module in den gewählten Spezialisierungsrichtungen nur einfach zur Anrechnung kommen.

Sofern eine Zulassung zum Schuldienst angestrebt wird, müssen alle gewählten Vertiefungs- bzw. Spezialisierungsrichtungen im Bachelor- und Master-Studiengang zwei verschiedene Lehrbefähigungen ergeben.

Die Zulassung in den Schuldienst ist bei hochaffinen Fächerkombinationen nur bei Einbezug einer Spezialisierungsrichtung im Bereich Holz möglich!

Übersicht Hauptfach bzw. Wahlpflichtfach:

Das Haupt- bzw. Wahlpflichtfach wird mit folgenden **Spezialisierungsrichtungen** angeboten:

- a) Entwerfen und Konstruieren
- b) Technischer Ausbau
- c) Baubetrieb
- d) Tragwerksbemessung und Konstruktion
- e) Geotechnik
- f) Holzbau*),
- g) Vermessungswesen
- h) Straßenbau
- i) Raum und Farbe
- j) Holztechnik (Möbelbau)

Für alle Spezialisierungsrichtungen gilt, dass 6 LP für die Fachdidaktik des Hauptfaches Bauwesen zu erbringen sind:

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	VM	Fachdidaktik Hauptfach Bauwesen	P	USL	LBP	6

*) Die Master-Spezialisierung Holzbau kann im nur in Kombination mit der Master-Spezialisierungsrichtung Tragwerksbemessung und -Konstruktion gewählt werden.

a) Entwerfen und Konstruieren

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Entwerfen und Konstruieren (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3	SM	Wahlcontainer Entwerfen und Konstruieren (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme Haupt-/Wahlpflichtfach						30/27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Es sind alle Module aus dem Pflichtcontainer „Entwerfen und Konstruieren (TP)“ erfolgreich zu absolvieren. Die verpflichtend zu belegenden Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Entwerfen und Konstruieren (TP)“ sind ergänzend zu Nr. 2 Module erfolgreich zu absolvieren, so dass in dieser Spezialisierungsrichtung ein Umfang von insgesamt 27 LP im Wahlpflichtfach und 30 LP im Hauptfach erbracht ist. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

b) Technischer Ausbau

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Technischer Ausbau (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3	SM	Wahlcontainer Technischer Ausbau (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme Haupt-/Wahlpflichtfach						30/27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Es sind alle Module aus dem Pflichtcontainer „Technischer Ausbau (TP)“ erfolgreich zu absolvieren. Die verpflichtend zu belegenden Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Technischer Ausbau (TP)“ sind ergänzend zu Nr. 2 Module erfolgreich zu absolvieren, so dass in dieser Spezialisierungsrichtung ein Umfang von insgesamt 27 LP im Wahlpflichtfach bzw. 30 LP im Hauptfach erbracht ist. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

c) Baubetrieb

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Baubetrieb (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3	SM	Wahlcontainer Baubetrieb (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme Haupt-/Wahlpflichtfach						30/27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Es sind alle Module aus dem Pflichtcontainer „Baubetrieb (TP)“ erfolgreich zu absolvieren. Die verpflichtend zu belegenden Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Baubetrieb (TP)“ sind ergänzend zu Nr. 2 Module erfolgreich zu absolvieren, so dass in dieser Spezialisierungsrichtung ein Umfang von insgesamt 27 LP im Wahlpflichtfach und 30 LP im Hauptfach erbracht ist. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

d) Tragwerksbemessung und –konstruktion

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Tragwerksbemessung und -konstruktion (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3	SM	Wahlcontainer Tragwerksbemessung und -konstruktion (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme Haupt-/Wahlpflichtfach						30/27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Es sind alle Module aus dem Pflichtcontainer „Tragwerksbemessung und -konstruktion (TP)“ erfolgreich zu absolvieren. Die verpflichtend zu belegenden Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Tragwerksbemessung und -konstruktion (TP)“ sind ergänzend zu Nr. 2 Module erfolgreich zu absolvieren, so dass in dieser Spezialisierungsrichtung ein Umfang von insgesamt 27 LP im Wahlpflichtfach und 30 LP im Hauptfach erbracht ist. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

e) Geotechnik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Geotechnik (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3	SM	Wahlcontainer Geotechnik (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme Haupt-/Wahlpflichtfach						30/27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Es sind alle Module aus dem Pflichtcontainer „Geotechnik (TP)“ erfolgreich zu absolvieren. Die verpflichtend zu belegenden Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Geotechnik (TP)“ sind ergänzend zu Nr. 2 Module erfolgreich zu absolvieren, so dass in dieser Spezialisierungsrichtung ein Umfang von insgesamt 27 LP im Wahlpflichtfach und 30 LP im Hauptfach erbracht ist. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

f) Holzbau (nur in Kombination mit Tragwerksbemessung und -konstruktion als affines Wahlpflichtfach möglich)

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Holzbau (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme Wahlpflichtfach						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Aus dem Pflichtcontainer „Holzbau (TP)“ sind Module im Umfang von 27 LP erfolgreich zu absolvieren. Die verpflichtend zu belegenden Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 2a:

g) Vermessungswesen

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Vermessungswesen (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3	SM	Wahlcontainer Vermessungswesen (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme Haupt-/Wahlpflichtfach						30/27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Es sind alle Module aus dem Pflichtcontainer „Vermessungswesen (TP)“ erfolgreich zu absolvieren. Die verpflichtend zu belegenden Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Vermessungswesen (TP)“ sind ergänzend zu Nr. 2 Module erfolgreich zu absolvieren, so dass in dieser Spezialisierungsrichtung ein Umfang von insgesamt 27 LP im Wahlpflichtfach und 30 LP im Hauptfach erbracht ist. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

h) Straßenbau

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Straßenbau (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3	SM	Wahlcontainer Straßenbau (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme Haupt-/Wahlpflichtfach						30/27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Es sind alle Module aus dem Pflichtcontainer „Straßenbau (TP)“ erfolgreich zu absolvieren. Die verpflichtend zu belegenden Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Straßenbau (TP)“ sind ergänzend zu Nr. 2 Module erfolgreich zu absolvieren, so dass in dieser Spezialisierungsrichtung ein Umfang von insgesamt 27 LP im Wahlpflichtfach und 30 LP im Hauptfach erbracht ist. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

i) Raum und Farbe

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Raum und Farbe (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL		3
3	SM	Wahlcontainer Raum und Farbe (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL		3
Gesamtsumme Haupt-/Wahlpflichtfach						30/27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Es sind alle Module aus dem Pflichtcontainer „Raum und Farbe (TP)“ erfolgreich zu absolvieren. Die verpflichtend zu belegenden Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Raum und Farbe (TP)“ sind ergänzend zu Nr. 2 Module erfolgreich zu absolvieren, so dass in dieser Spezialisierungsrichtung ein Umfang von insgesamt 27 LP im Wahlpflichtfach und 30 LP im Hauptfach erbracht ist. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

j) Holztechnik (Möbelbau)

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
				keine	PL	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme Haupt-/Wahlpflichtfach						30/27
2	SM	Pflichtcontainer Holztechnik (Möbelbau) (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL		3
3	SM	Wahlcontainer Holztechnik (Möbelbau) (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6

Anlage 2a:

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Es sind alle Module aus dem Pflichtcontainer „Holztechnik (Möbelbau) (TP)“ erfolgreich zu absolvieren. Die verpflichtend zu belegenden Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Holztechnik (Möbelbau) (TP)“ sind ergänzend zu Nr. 2 Module erfolgreich zu absolvieren, so dass in dieser Spezialisierungsrichtung ein Umfang von insgesamt 27 LP im Wahlpflichtfach und 30 LP im Hauptfach erbracht ist. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das
Haupt- und affines Wahlpflichtfach Bautechnik (Profil B)

**Grundstruktur für alle Spezialisierungsrichtungen und Übersicht zum
Gesamtstudium**

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Übersicht Hauptfach:

Für das Hauptfach Bautechnik sind 6 Leistungspunkte Fachdidaktik zu erbringen.

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	VM	Fachdidaktik Hauptfach Bauwesen	P	USL	LBP	6

Übersicht Wahlpflichtfach:

Das Studienprofil B umfasst Studien im Umfang von 66 Leistungspunkten im Wahlpflichtfach Bautechnik.

12 Leistungspunkte sind aus dem Wahlbereich zu wählen. Zusätzlich müssen 2 verschiedene Spezialisierungsrichtungen mit jeweils mindestens 27 Leistungspunkten gewählt werden.

Es können inhaltlich gleiche Module in den gewählten Vertiefungs- bzw. Spezialisierungsrichtungen nur einfach zur Anrechnung kommen.

Sofern Voraussetzungen der Module aus dem vorausgegangenen Studium nicht erfüllt werden können, kann der Prüfungsausschuss Auflagen für ergänzend zu erbringende Leistungen machen.

Sofern eine Zulassung zum Schuldienst angestrebt wird, müssen die gewählten Spezialisierungsrichtungen komplementär zum vorangegangenen Studienschwerpunkt und kompatibel zu den vorgesehenen Lehrbefähigungen sein.

Der vorangegangene Studienschwerpunkt und die gewählten Spezialisierungsrichtungen müssen zwei verschiedene Lehrbefähigungen ergeben.

Die Zulassung in den Schuldienst ist bei hochaffinen Fächerkombinationen nur bei Einbezug einer Spezialisierungsrichtung im Bereich Holz möglich!

A. Wahlbereich:

Aus dem Modulcontainer „Allgemeine Wahlfächer Bautechnik (TP)“ sind 12 LP erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	VM	Allgemeine Wahlfächer Bautechnik (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL	LBP	6
				USL-V	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme:						12

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Es sind Module im Umfang von 12 LP aus dem Modulcontainer „Allgemeine Wahlfächer Bautechnik (TP)“ erfolgreich zu absolvieren. Dabei ist zu beachten, dass „Schutz, Instandsetzung und Ertüchtigung von Bauwerken“ nur in Kombination mit „Werkstoffen im Bauwesen II“ abgelegt werden kann. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

B. Das Wahlpflichtfach wird mit folgenden **Spezialisierungsrichtungen** angeboten:

- a) Entwerfen und Konstruieren
- b) Technischer Ausbau
- c) Baubetrieb
- d) Tragwerksbemessung und Konstruktion
- e) Geotechnik
- f) Holzbau*),
- g) Vermessungswesen
- h) Straßenbau,
- i) Raum und Farbe
- j) Holztechnik (Möbelbau)

*) Die Master-Spezialisierung Holzbau kann in Kombination mit der Spezialisierungsrichtung Tragwerksbemessung und Konstruktion gewählt werden. Bei dieser Kombination sind **im Wahlbereich 15 LP** statt 12 LP zu studieren.

a) Entwerfen und Konstruieren

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Entwerfen und Konstruieren (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3	SM	Wahlcontainer Entwerfen und Konstruieren (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme Wahlpflichtfach						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Es sind alle Module aus dem Pflichtcontainer „Entwerfen und Konstruieren (TP)“ erfolgreich zu absolvieren. Die verpflichtend zu belegenden Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Entwerfen und Konstruieren (TP)“ sind ergänzend zu Nr. 2 Module erfolgreich zu absolvieren, so dass in dieser Spezialisierungsrichtung ein Umfang von insgesamt 27 LP im Wahlpflichtfach erbracht ist. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

b) Technischer Ausbau

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Technischer Ausbau (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3	SM	Wahlcontainer Technischer Ausbau (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme Wahlpflichtfach						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Es sind alle Module aus dem Pflichtcontainer „Technischer Ausbau (TP)“ erfolgreich zu absolvieren. Die verpflichtend zu belegenden Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Technischer Ausbau (TP)“ sind ergänzend zu Nr. 2 Module erfolgreich zu absolvieren, so dass in dieser Spezialisierungsrichtung ein Umfang von insgesamt 27 LP im Wahlpflichtfach erbracht ist. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 2b:

c) Baubetrieb

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Baubetrieb (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3	SM	Wahlcontainer Baubetrieb (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme Wahlpflichtfach						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Es sind alle Module aus dem Pflichtcontainer „Baubetrieb (TP)“ erfolgreich zu absolvieren. Die verpflichtend zu belegenden Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Baubetrieb (TP)“ sind ergänzend zu Nr. 2 Module erfolgreich zu absolvieren, so dass in dieser Spezialisierungsrichtung ein Umfang von insgesamt 27 LP im Wahlpflichtfach erbracht ist. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

d) Tragwerksbemessung und –konstruktion

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Tragwerksbemessung und - konstruktion (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3	SM	Wahlcontainer Tragwerksbemessung und - konstruktion (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme Wahlpflichtfach						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Es sind alle Module aus dem Pflichtcontainer „Tragwerksbemessung und -konstruktion (TP)“ erfolgreich zu absolvieren. Die verpflichtend zu belegenden Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Tragwerksbemessung und -konstruktion (TP)“ sind ergänzend zu Nr. 2 Module erfolgreich zu absolvieren, so dass in dieser Spezialisierungsrichtung ein Umfang von insgesamt 27 LP im Wahlpflichtfach erbracht ist. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 2b:

e) Geotechnik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Geotechnik (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3	SM	Wahlcontainer Geotechnik (TP)	P	BSL		3
				USL		3
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
Gesamtsumme Wahlpflichtfach						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Es sind alle Module aus dem Pflichtcontainer „Geotechnik (TP)“ erfolgreich zu absolvieren. Die verpflichtend zu belegenden Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Geotechnik (TP)“ sind ergänzend zu Nr. 2 Module erfolgreich zu absolvieren, so dass in dieser Spezialisierungsrichtung ein Umfang von insgesamt 27 LP im Wahlpflichtfach erbracht ist. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

f) Holzbau (nur in Kombination mit Tragwerksbemessung und -konstruktion möglich)

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Holzbau (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme Wahlpflichtfach						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Aus dem Pflichtcontainer „Holzbau (TP)“ sind Module im Umfang von 27 LP erfolgreich zu absolvieren. Die verpflichtend zu belegenden Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

g) Vermessungswesen

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Vermessungswesen (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
3	SM	Wahlcontainer Vermessungswesen (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
Gesamtsumme Wahlpflichtfach						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Es sind alle Module aus dem Pflichtcontainer „Vermessungswesen (TP)“ erfolgreich zu absolvieren. Die verpflichtend zu belegenden Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Vermessungswesen (TP)“ sind ergänzend zu Nr. 2 Module erfolgreich zu absolvieren, so dass in dieser Spezialisierungsrichtung ein Umfang von insgesamt 27 LP im Wahlpflichtfach erbracht ist. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

h) Straßenbau

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Straßenbau (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
3	SM	Wahlcontainer Straßenbau (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
Gesamtsumme Wahlpflichtfach						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Es sind alle Module aus dem Pflichtcontainer „Straßenbau (TP)“ erfolgreich zu absolvieren. Die verpflichtend zu belegenden Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Straßenbau (TP)“ sind ergänzend zu Nr. 2 Module erfolgreich zu absolvieren, so dass in dieser Spezialisierungsrichtung ein Umfang von insgesamt 27 LP im Wahlpflichtfach erbracht ist. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

i) Raum und Farbe

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Raum und Farbe (TP-Profil B)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL		3
BSL		3				
Gesamtsumme Wahlpflichtfach						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Aus dem Pflichtcontainer „Raum und Farbe (TP-Profil B)“ sind Module im Umfang von 27 LP erfolgreich zu absolvieren. Die verpflichtend zu belegenden Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

j) Holztechnik (Möbelbau)

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Holztechnik (Möbelbau) (TP-Profil B)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL		3
BSL		3				
Gesamtsumme Wahlpflichtfach						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Aus dem Pflichtcontainer „Holztechnik (Möbelbau) (TP-Profil B)“ sind Module im Umfang von 27 LP erfolgreich zu absolvieren. Die verpflichtend zu belegenden Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das
Haupt- und Wahlpflichtfach Elektrotechnik (Profil A)

**Grundstruktur für alle Spezialisierungsrichtungen und Übersicht zum
 Gesamtstudium**

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

A. Übersicht Hauptfach:

Das Hauptfach umfasst 30 LP, zusätzlich müssen 6 LP Fachdidaktik erworben werden. Die Masterarbeit hat 18 LP.

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	VM	Fachdidaktik Hauptfach Elektro- und Informationstechnik	P	USL	LBP	6

Das Hauptfach wird mit folgenden **Spezialisierungsrichtungen** angeboten:

- a) Energie- und Automatisierungstechnik
- b) System- und Informationstechnik

a) Energie- und Automatisierungstechnik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Spezialisierung Energie- und Automatisierungstechnik (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3	SM	Praktische Übung im Labor (EAT)	P	USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL		3
BSL		3				
Gesamtsumme						30
4		Masterarbeit	P		PL	18

Anlage 3a:

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Aus dem Modulcontainer „Spezialisierung Energie- und Automatisierungstechnik (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 24 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 3: Aus dem Modulcontainer „Praktische Übung im Labor (EAT)“ sind Module im Umfang von insgesamt 6 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 4: Die Masterarbeit kann auch im Rahmen der Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufspädagogik) abgeleistet werden.

b) System- und Informationstechnik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2b	SM	Spezialisierung System- und Informationstechnik (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3	SM	Praktische Übung im Labor (SIT)	P	USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme						30
4		Masterarbeit	P		PL	18

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Aus dem Modulcontainer „Spezialisierung System- und Informationstechnik (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 24 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 3: Aus dem Modulcontainer „Praktische Übung im Labor (SIT)“ sind Module im Umfang von insgesamt 6 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 4: Die Masterarbeit kann auch im Rahmen der Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufspädagogik) abgeleistet werden.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 3a:

B. Übersicht Wahlpflichtfach:

Das Wahlpflichtfach wird mit folgenden **Spezialisierungsrichtungen** angeboten:

- a) Energie- und Automatisierungstechnik
- b) System- und Informationstechnik

Im Wahlpflichtfach sind 27 LP zu erbringen.

a) Energie- und Automatisierungstechnik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2a	SM	Spezialisierung Energie- und Automatisierungstechnik (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3a	SM	Praktische Übung im Labor (EAT)	P	USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL		3
BSL		3				
4		Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen	WP	USL		3
Gesamtsumme						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Aus dem Modulcontainer „Spezialisierung Energie- und Automatisierungstechnik (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 18 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 3: Aus dem Modulcontainer „Praktische Übung im Labor (EAT)“ sind Module im Umfang von insgesamt 6 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 4: Es ist ein Modul aus dem Katalog der fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen erfolgreich zu absolvieren.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 3a:

b) System- und Informationstechnik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2b	SM	Spezialisierung System- und Informationstechnik (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3b	SM	Praktische Übung im Labor (SIT)	P	USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL		3
				BSL		3
4		Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen	P	USL		3
Gesamtsumme						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Aus dem Modulcontainer „Spezialisierung System- und Informationstechnik (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 18 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 3: Aus dem Modulcontainer „Praktische Übung im Labor (SIT)“ sind Module im Umfang von insgesamt 6 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 4: Es ist ein Modul aus dem Katalog der fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen erfolgreich zu absolvieren.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das
Haupt- und affine Wahlpflichtfach Elektrotechnik (Profil B)

**Grundstruktur für alle Spezialisierungsrichtungen und Übersicht zum
 Gesamtstudium**

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Übersicht Hauptfach:

Das Studienprofil B umfasst im Hauptfach Elektrotechnik die einschlägige Fachdidaktik im Umfang von 6 LP:

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	VM	Fachdidaktik Hauptfach Elektro- und Informationstechnik	P	USL	LBP	6

Übersicht Wahlpflichtfach:

Das Studienprofil B umfasst Studien im Umfang von **66 LP** im Wahlpflichtfach Elektrotechnik. Sofern Voraussetzungen der Module aus dem vorausgegangenen Studium nicht erfüllt werden können, kann der Prüfungsausschuss Auflagen für ergänzend zu erbringende Leistungen machen.

Sofern eine Zulassung zum Schuldienst angestrebt wird, müssen die gewählten Spezialisierungsrichtungen komplementär zum vorangegangenen Studienschwerpunkt und kompatibel zu den vorgesehenen Lehrbefähigungen sein.

Der vorangegangene Studienschwerpunkt und die gewählten Spezialisierungsrichtungen müssen zwei verschiedene Lehrbefähigungen ergeben.

Das Wahlpflichtfach wird mit folgenden **Spezialisierungsrichtungen** angeboten:

- c) Energie- und Automatisierungstechnik
- d) System- und Informationstechnik

Aus den folgenden Modulen bzw. Modulcontainern sind **66 LP** zu erbringen, die einer Spezialisierungsrichtung zugehören.

21 LP sind über die Pflichtmodule zu erwerben, zusätzlich **45 LP** über Wahlmodule:

a) Energie- und Automatisierungstechnik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6

				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3	SM	Wahlcontainer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Zwischensumme						39
4	SM	Spezialisierung Energie- und Automatisierungstechnik (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
5	SM	Praktische Übung im Labor (EAT)	P	USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL		3
BSL		3				
6		Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen	P	USL		3
Gesamtsumme						66

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Aus dem Pflichtcontainer „Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik (TP)“ sind alle Module erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik (TP)“ sind ergänzend Module erfolgreich zu absolvieren, so dass im Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik (Nr. 2 und Nr. 3) insgesamt 39 LP erreicht werden.

Nr. 4: Aus dem Modulcontainer „Spezialisierung Energie- und Automatisierungstechnik (TP)“ sind Module im Umfang von mindestens 18 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 5: Aus dem Modulcontainer „Praktische Übung im Labor (EAT)“ sind Module im Umfang von insgesamt 6 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 6: Es kann ein Modul aus dem Katalog der fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen erfolgreich abgelegt werden.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

b) System- und Informationstechnik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Schwerpunkt System- und Informationstechnik (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3	SM	Wahlcontainer System- und Informationstechnik (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Zwischensumme						39
4	SM	Spezialisierung System- und Informationstechnik (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
5	SM	Praktische Übung im Labor (SIT)	P	USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL		3
6		Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen	P	USL		3
Gesamtsumme						66

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Aus dem Pflichtcontainer „Schwerpunkt System- und Informationstechnik (TP)“ sind alle Module erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Schwerpunkt System- und Informationstechnik (TP)“ sind ergänzend Module erfolgreich zu absolvieren, so dass im Schwerpunkt System- und Informationstechnik (Nr. 2 und Nr. 3) insgesamt 39 LP erreicht werden.

Nr. 4: Aus dem Modulcontainer „Spezialisierung System- und Informationstechnik (TP)“ sind Module im Umfang von mindestens 18 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 5: Aus dem Modulcontainer „Praktische Übung im Labor (SIT)“ sind Module im Umfang von insgesamt 6 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 6: Es kann ein Modul aus dem Katalog der fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen erfolgreich abgelegt werden.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für die Haupt- und affinen Wahlpflichtfächer Maschinenbau (Profil A)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

A. Übersicht Hauptfach:

Das Hauptfach wird mit folgenden **Spezialisierungsrichtungen** angeboten:

- a) Fahrzeugtechnik
- b) Fertigungstechnik
- c) Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik

Das Hauptfach umfasst 30 LP, zusätzlich müssen 6 LP Fachdidaktik erworben werden. Die Masterarbeit umfasst 18 LP.

Für alle Spezialisierungsrichtungen ist die folgende Fachdidaktik Pflicht:

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	VM	Fachdidaktik Hauptfach Maschinenwesen	P	USL	LBP	6

a) Fahrzeugtechnik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Fahrzeugtechnik- Hauptfach (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3	SM	Wahlcontainer Fahrzeugtechnik- Hauptfach (TP)	P	keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme						30
4		Masterarbeit	P		PL	18

Anlage 4a:

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Aus dem Pflichtcontainer „Fahrzeugtechnik-Hauptfach (TP)“ sind alle Module erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Fahrzeugtechnik-Hauptfach (TP)“ sind ergänzend Module erfolgreich zu absolvieren, so dass im Wahlpflichtfach „Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik“ insgesamt 30 LP erreicht werden.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 4: Die Masterarbeit kann auch im Rahmen der Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufspädagogik) abgeleistet werden.

b) Fertigungstechnik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Fertigungstechnik-Hauptfach (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3	SM	Wahlcontainer Fertigungstechnik-Hauptfach (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme						30
4		Masterarbeit	P		PL	18

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Aus dem Pflichtcontainer „Fertigungstechnik-Hauptfach (TP)“ sind alle Module erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Fertigungstechnik-Hauptfach (TP)“ sind ergänzend Module erfolgreich zu absolvieren, so dass im Wahlpflichtfach „Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik“ insgesamt 30 LP erreicht werden.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 4: Die Masterarbeit kann auch im Rahmen der Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufspädagogik) abgeleistet werden.

Anlage 4a:

c) Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Pflichtcontainer Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik-Hauptfach (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3	SM	Wahlcontainer Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik-Hauptfach (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme						30
4		Masterarbeit	P		PL	18

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Aus dem Pflichtcontainer „Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik-Hauptfach (TP)“ sind alle Module erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik-Hauptfach (TP)“ sind ergänzend Module erfolgreich zu absolvieren, so dass im Wahlpflichtfach „Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik“ insgesamt 30 LP erreicht werden.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 4: Die Masterarbeit kann auch im Rahmen der Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufspädagogik) abgeleistet werden.

B. Übersicht affine Wahlpflichtfächer:

Das Wahlpflichtfach wird mit folgenden **Spezialisierungsrichtungen** angeboten:

- a) Fahrzeugtechnik
- b) Fertigungstechnik
- c) Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik

Im Wahlpflichtfach sind 27 LP zu erbringen.

a) Fahrzeugtechnik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Pflichtcontainer Fahrzeugtechnik- Wahlpflichtfach (TP)	P	keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
2	SM	Wahlcontainer Fahrzeugtechnik- Wahlpflichtfach (TP)	P	keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Aus dem Pflichtcontainer „Fahrzeugtechnik“ sind alle Module erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Fahrzeugtechnik“ sind ergänzend Module erfolgreich zu absolvieren, so dass im Wahlpflichtfach „Fahrzeugtechnik“ insgesamt 27 LP erreicht werden.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

b) Fertigungstechnik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Pflichtcontainer Fertigungstechnik- Wahlpflichtfach (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
2	SM	Wahlcontainer Fertigungstechnik- Wahlpflichtfach (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Aus dem Pflichtcontainer „Fertigungstechnik“ sind alle Module erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Fertigungstechnik“ sind ergänzend Module erfolgreich zu absolvieren, so dass im Wahlpflichtfach „Fertigungstechnik“ insgesamt 27 LP erreicht werden.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

c) Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Pflichtcontainer Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik-Wahlpflichtfach (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
2	SM	Wahlcontainer Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik-Wahlpflichtfach (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Aus dem Pflichtcontainer „Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik (TP)“ sind alle Module erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik (TP)“ sind ergänzend Module erfolgreich zu absolvieren, so dass im Wahlpflichtfach „Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik“ insgesamt 27 LP erreicht werden.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das
Haupt- und affine Wahlpflichtfach Maschinenbau (Profil B)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Übersicht Hauptfach:

Das Studienprofil B umfasst im Hauptfach Maschinenbau die einschlägige Fachdidaktik im Umfang von 6 LP:

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	VM	Fachdidaktik Hauptfach Maschinenwesen	P	USL	LBP	6

Übersicht Wahlpflichtfach:

Das Studienprofil B umfasst Studien im Umfang von **66 LP** im Wahlpflichtfach Maschinenbau.

Sofern Voraussetzungen der Module aus dem vorausgegangenen Studium nicht erfüllt werden können, kann der Prüfungsausschuss Auflagen für ergänzend zu erbringende Leistungen machen.

Sofern eine Zulassung zum Schuldienst angestrebt wird, müssen die gewählten Spezialisierungsrichtungen komplementär zum vorangegangenen Studienschwerpunkt und kompatibel zu den vorgesehenen Lehrbefähigungen sein.

Der vorangegangene Studienschwerpunkt und die gewählten Spezialisierungsrichtungen müssen zwei verschiedene Lehrbefähigungen ergeben.

Das Wahlpflichtfach wird mit folgenden **Spezialisierungsrichtungen** angeboten:

- a) Fahrzeugtechnik
- b) Fertigungstechnik
- c) Heizung-, Lüftungs- und Klimatechnik

a) Fahrzeugtechnik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Fahrzeugtechnik- Profil B (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3

3	SM	Wahlcontainer Fahrzeugtechnik- Profil B (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme						66

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Aus dem Pflichtcontainer „Fahrzeugtechnik-Profil B (TP)“ sind alle Module erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Fahrzeugtechnik-Profil B (TP)“ sind ergänzend Module erfolgreich zu absolvieren, so dass im Wahlpflichtfach „Fahrzeugtechnik“ insgesamt 66 LP erreicht werden.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

b) Fertigungstechnik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Fertigungstechnik- Profil B (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3	SM	Wahlcontainer Fertigungstechnik- Profil B (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme						66

Anlage 4b:

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Aus dem Pflichtcontainer „Fertigungstechnik-Profil B (TP)“ sind alle Module erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Fertigungstechnik-Profil B (TP)“ sind ergänzend Module erfolgreich zu absolvieren, so dass im Wahlpflichtfach „Fertigungstechnik“ insgesamt 66 LP erreicht werden.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

c) Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	SM	Pflichtcontainer Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik-Profil B (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
3	SM	Wahlcontainer Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik-Profil B (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme						66

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Aus dem Pflichtcontainer „Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik-Profil B (TP)“ sind alle Module erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 3: Aus dem Wahlcontainer „Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik-Profil B (TP)“ sind ergänzend Module erfolgreich zu absolvieren, so dass im Wahlpflichtfach „Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik“ insgesamt 66 LP erreicht werden.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das Haupt- und Wahlpflichtfach Informatik (Profil A)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

A. Hauptfach:

Insgesamt sind für das Hauptfach Informatik 30 Leistungspunkte zu erbringen. Aus dem Katalog „Vertiefungslinien“ (VTL) müssen zwei Module im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkten (1 Modul á 12 LP) erfolgreich absolviert werden. Ein Modul muss aus dem Katalog „Theoretische und methodische Grundlagen“ (TMG) im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden. Zusätzlich sind 6 Leistungspunkte Fachdidaktik für das Hauptfach zu erbringen.

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
1	SM	Katalog VTL	WP		PL	12
2	SM	Katalog TMG	WP		PL	6
Gesamtsumme						30
3	VM	Fachdidaktik NWT (Hauptfach)	P	USL	LBP	6
4		Masterarbeit	P		PL	18

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer Katalog VTL sind Module nach Wahl im Umfang von insgesamt 24 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 2: Aus dem Modulcontainer Katalog TMG sind Module nach Wahl im Umfang von insgesamt 6 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 4: Die Masterarbeit kann auch im Rahmen der Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufspädagogik) abgeleistet werden.

B. Wahlpflichtfach:

Im Wahlpflichtfach sind 27 Leistungspunkte zu erbringen, die sich aus folgenden Modulen bzw. Modulcontainer zusammensetzen:

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
1	SM	Technische Grundlagen der Informatik	P	V	PL	9
2	SM	Wahlbereich Informatik (TP)	P	USL-V	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP, PL	6
Gesamtsumme						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Aus dem Modulcontainer „Wahlbereich Informatik (TP)“ sind Module im Umfang von 18 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das Wahlpflichtfach Informatik (Profil B)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
1	SM	Grundlagen Informatik (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
keine	LBP	6				
USL		3				
BSL		3				
2	SM	Technische Grundlagen der Informatik	P	USL-V	PL	9
3	SM	Wahlbereich Informatik (TP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
BSL		3				
Gesamtsumme						66

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Informatik (TP)“ sind Module im Umfang von 39 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 3: Aus dem Modulcontainer „Wahlbereich Informatik (TP)“ sind Module im Umfang von 18 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das
Wahlpflichtfach Mathematik(Profil A)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Erweiterte Themenbereiche zur Mathematik (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Erweiterte Themenbereiche zur Mathematik (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 27 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das Wahlpflichtfach Mathematik (Profil B)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Grundlagen Mathematik (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
2	SM	Erweiterte Themenbereiche zur Mathematik (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						66

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Mathematik (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 39 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 2: Aus dem Modulcontainer „Erweiterte Themenbereiche zur Mathematik (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 27 LP erfolgreich zu absolvieren.
Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 7a:

Fachspezifische Bestimmungen für das
Wahlpflichtfach Physik (Profil A)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Erweiterte Themenbereiche zur Physik	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
USL	LBP	6				
keine	LBP	6				
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Erweiterte Themenbereiche zur Physik (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 27 LP erfolgreich zu absolvieren.
Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das
Wahlpflichtfach Physik (Profil B)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Grundlagen zu Physik (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
2	SM	Erweiterte Themenbereiche zur Physik (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						66

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Physik (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 39 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 2: Aus dem Modulcontainer „Erweiterte Themenbereiche zur Physik (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 27 LP erfolgreich zu absolvieren. Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das Wahlpflichtfach Chemie (Profil A)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Erweiterte Themenbereiche zur Chemie (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
keine	LBP	6				
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Erweiterte Themenbereiche zur Chemie (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 27 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das
Wahlpflichtfach Chemie (Profil B)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Grundlagen Chemie (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
2	SM	Erweiterte Themenbereiche zur Chemie (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						66

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Chemie (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 39 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 2: Aus dem Modulcontainer „Erweiterte Themenbereiche zur Chemie (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 27 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 9a:

Fachspezifische Bestimmungen für das
Wahlpflichtfach Deutsch (Profil A)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Literatur im Kommunikationsprozess	P	USL	LBP	12
2	SM	Linguistischer Spezialisierungsbereich (TP)	P	keine	PL	6
				USL	PL	6
				USL-V	PL	6
3	SQ	fachaffine bzw. facherweiternde Schlüsselqualifikation	P	USL		3
Gesamtsumme						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Aus dem Modulcontainer „Linguistischer Spezialisierungsbereich (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 12 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 3: Es ist ein Modul im Umfang von insgesamt 3 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 9b:

Fachspezifische Bestimmungen für das Wahlpflichtfach Deutsch (Profil B)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Grundlagen Deutsch (TP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
2	SM	Literatur im Kommunikationsprozess	P	USL, USL	LBP	12
3	SM	Linguistischer Spezialisierungsbereich (TP)	P	keine	PL	6
				USL	PL	6
				USL-V	PL	6
4	SQ	fachaffine bzw. facherweiternde Schlüsselqualifikation	P	USL		3
Gesamtsumme						66

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Deutsch (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 39 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 3: Aus dem Modulcontainer „Linguistischer Spezialisierungsbereich (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 12 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 4: Aus dem Modulcontainer „fachaffine bzw. facherweiternde Schlüsselqualifikationen“ ist ein Modul im Umfang von 3 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das
Wahlpflichtfach Englisch (Profil A)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Erweiterte Themenbereiche zu Englisch (TP)	P	keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Erweiterte Themenbereiche zu Englisch (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 27 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das
Wahlpflichtfach Englisch (Profil B)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Grundlagen Englisch (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				2	SM	Erweiterte Themenbereiche zu Englisch (TP)
USL	PL	9				
USL-V	PL	9				
keine	PL, LBP	9				
USL	LBP	9				
USL-V	PL	6				
USL	PL	6				
keine	PL	6				
USL-V	PL, LBP	6				
keine	PL, LBP	6				
USL-V	LBP	6				
USL	LBP	6				
keine	LBP	6				
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						66

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Englisch (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 39 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 2: Aus dem Modulcontainer „Erweiterte Themenbereiche zu Englisch (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 27 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das
Wahlpflichtfach Ethik (Profil A)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Erweiterte Themenbereiche zur Ethik (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Erweiterte Themenbereiche zur Ethik (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 27 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das Wahlpflichtfach Ethik (Profil B)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Grundlagen Ethik (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
2	SM	Erweiterte Themenbereiche zur Ethik (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						66

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Ethik (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 39 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 2: Aus dem Modulcontainer „Erweiterte Themenbereiche zur Ethik (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 27 LP erfolgreich zu absolvieren. Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 12a:

Fachspezifische Bestimmungen für das
Wahlpflichtfach Politikwissenschaft (Profil A)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Erweiterte Themenbereiche zur Politikwissenschaft (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
keine	LBP	6				
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Erweiterte Themenbereiche zur Politikwissenschaft (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 27 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das Wahlpflichtfach Politikwissenschaft (Profil B)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Grundlagen Politikwissenschaft (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
2	SM	Ergänzungswahlbereich Politikwissenschaft (TP)	P	keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
3	SM	Erweiterte Themenbereiche zur Politikwissenschaft (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
keine	PL, LBP	6				
USL-V	LBP	6				

			USL	LBP	6
			keine	LBP	6
			USL		3
			BSL		3
Gesamtsumme					66

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Politikwissenschaft (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 24 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 2: Aus dem Modulcontainer „Ergänzungswahlbereich Politikwissenschaft (TP)“ sind Module im Umfang von 15 LP erfolgreich zu absolvieren. Davon muss ein Modul mit 9 LP und ein Modul mit 6 LP gewählt werden.

Nr. 3: Aus dem Modulcontainer „Erweiterte Themenbereiche zur Politikwissenschaft (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 27 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 13a:

Fachspezifische Bestimmungen für das
Wahlpflichtfach Sport (Profil A)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Erweiterte Themenbereiche zum Sport (TP)	WP	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
USL	LBP	6				
keine	LBP	6				
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Erweiterte Themenbereiche zum Sport (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 27 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das
Wahlpflichtfach Sport (Profil B)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Grundlagen Sport (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
2	SM	Erweiterte Themenbereiche zum Sport (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						66

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Sport (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 39 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 2: Aus dem Modulcontainer „Erweiterte Themenbereiche zum Sport (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 27 LP erfolgreich zu absolvieren. Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 14a:

Fachspezifische Bestimmungen für das
Wahlpflichtfach Evangelische Theologie (Profil A)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Erweiterte Themenbereiche zur Evangelischen Theologie (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
USL	LBP	6				
keine	LBP	6				
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Erweiterte Themenbereiche zur Evangelischen Theologie (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 27 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das Wahlpflichtfach Evangelische Theologie (Profil B)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Grundlagen Evangelische Theologie (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
2	SM	Erweiterte Themenbereiche zur Evangelischen Theologie (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						66

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Evangelische Theologie (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 39 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 2: Aus dem Modulcontainer „Erweiterte Themenbereiche zur Evangelischen Theologie (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 27 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 15a:

Fachspezifische Bestimmungen für das
Wahlpflichtfach katholische Theologie (Profil A)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Erweiterte Themenbereiche zur Katholischen Theologie (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
USL	LBP	6				
keine	LBP	6				
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Erweiterte Themenbereiche zur Katholische Theologie (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 27 LP erfolgreich zu absolvieren.
 Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das Wahlpflichtfach katholische Theologie (Profil B)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Grundlagen Katholische Theologie (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
2	SM	Erweiterte Themenbereiche zur Katholischen Theologie (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						66

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Evangelische Theologie (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 39 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 2: Aus dem Modulcontainer „Erweiterte Themenbereiche zur Katholische Theologie (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 27 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das
Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaft (Profil A)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Erweiterte Themenbereiche zur Wirtschaftswissenschaft (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
USL	LBP	6				
keine	LBP	6				
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Erweiterte Themenbereiche zur Wirtschaftswissenschaft (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 27 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaft (Profil B)

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	SM	Grundlagen Wirtschaftswissenschaft (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
2	SM	Erweiterte Themenbereiche zur Wirtschaftswissenschaft (TP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						66

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Wirtschaftswissenschaften (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 39 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 2: Aus dem Modulcontainer „Erweiterte Themenbereiche zur Wirtschaftswissenschaft (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 27 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.